

Nationalparkgemeinde Großkirchheim

9843 GROSSKIRCHHEIM, Döllach 47
TEL: 04825/521-24, FAX: 04825/522
www.grosskirchheim.gv.at; grosskirchheim@ktn.gde.at

Zahl: 8520-8520/2022

Großkirchheim, 21. Dezember 2022

Sachbearbeiter: Warmuth

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 16. Dezember 2022, Zahl: 8520-8520/2022, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2016, Zl. 8520/2016 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Abgabenschuldner haben für die Restmüllentsorgung entweder 70-Liter Müllsäcke oder Müllcontainer zu verwenden.
- (3) Die Höhe der Abfallgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken ergibt sich aus der Anzahl der Personen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz am Stichtag. Für Wohnobjekte, in denen niemand oder nur Nebenwohnsitze gemeldet sind, wird eine Jahresgebühr für 2 Personen vorgeschrieben.
- (4) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern werden geteilt ausgeschrieben: Für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme (Bereitstellungsgebühr) einerseits und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen (Entsorgungsgebühr) andererseits.
- (5) Der Gebührensatz beträgt:

Bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken

- | | |
|---|------------|
| - im Abholbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr | Euro 38,70 |
| - im Sonderbereich je Person / 2 Säcke / pro Jahr | Euro 35,30 |

Bei Verwendung von Müllcontainern

Bereitstellungsgebühr 0,25 € / Liter einmalig pro Jahr

- bei Verwendung von 80 l Container	Euro 22,30
- bei Verwendung von 120 l Container	Euro 33,50
- bei Verwendung von 240 l Container	Euro 67,00
- bei Verwendung von 660 l Container	Euro 184,20
- bei Verwendung von 800 l Container	Euro 223,20

Entsorgungsgebühr 0,11 € / Liter pro Entleerung

- bei Verwendung von 80 l Container	Euro 9,80
- bei Verwendung von 120 l Container	Euro 14,70
- bei Verwendung von 240 l Container	Euro 29,50
- bei Verwendung von 660 l Container	Euro 81,00
- bei Verwendung von 800 l Container	Euro 98,20

- (6) Die maximale Jahresgebühr bei Verwendung von 70-Liter Müllsäcken wird im Abholbereich mit Euro 193,50, im Sonderbereich mit Euro 176,50 festgelegt (Gebühr für 5 Personen). Im Mehrpersonenhaushalt sinkt die Abfallmenge prozentuell ab.
- (7) Die Gebühr für einen 70-Liter-Müllsack im Nachkauf wird auf Euro 6,60 festgelegt. Die Gebühr wird mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.
- (8) In allen angegebenen Gebühren sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.
- (9) Müllcontainer für Gewerbebetriebe werden bei Verwendung von 800l bis 25 Entleerungen zum Normalpreis verrechnet. Für jede weitere Entleerung wird pro Entleerung – 20 % auf den Normalpreis in Rechnung gestellt.

§ 2 Biomüllgebühr

- (1) Bei Verwendung einer 120 l Biotonne je Entleerung Euro 13,40
- (2) In der angegebenen Gebühr ist 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 3 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremden Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4 Vorschreibungszeitraum

- (1) Die Abfallgebühren bei Verwendung von 70 Liter Müllsäcken sind jährlich im 1. Halbjahr des Vorschreibungsjahres mit Bescheid vorzuschreiben. Als Stichtag für diese Gebühren gilt der Hauptwohnsitz sowie der Zweitwohnsitz am 1. Jänner des Vorschreibungsjahres.
- (2) Die Abfallgebühren bei Verwendung von Müllcontainern sowie die Biomüllgebühr sind halbjährlich mit Bescheid vorzuschreiben.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Großkirchheim vom 17. Dezember 2021, Zahl: 8520-8520/2021, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

**Der Bürgermeister:
Peter Suntinger**



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.grosskirchheim.gv.at/amtssignatur.html

Signatur aufgebracht von Frau Amtsleiter Meßner, 21.12.2022 12:44:41